



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Landesjustizverwaltungen

Bayerischen Staatsministeriums  
für Familie, Arbeit und Soziales  
80792 München

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit  
und Soziales  
Oranienstraße 106  
10969 Berlin

Niedersächsisches Ministerium für Sozia-  
les, Gesundheit und Gleichstellung  
Hannah-Arendt-Platz 2  
30159 Hannover

Auswärtiges Amt  
Referat 507  
11013 Berlin

Präsidentin  
des Bundesgerichtshofs  
76125 Karlsruhe

Präsidentin  
des Bundespatentgerichts  
Cincinnatistraße 64  
81549 München

Nachrichtlich:

Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales  
Referat IIIA2  
11017 Berlin

Bundesamtes für Justiz  
Referat II 1  
53094 Bonn

Bundesarbeitsgericht  
Hugo-Preuß-Platz 1  
99084 Erfurt

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Bärbel Kohake  
REFERAT IA4  
TEL (+49 30) 18 580 0  
FAX (+49 30) 18 580 9525  
E-MAIL poststelle@bmj.bund.de  
AKTENZEICHEN 934105#00002#0004

DATUM Berlin, 29. Apr. 2022

- Betreff: Neufassung der Europäischen Zivilrechtshilfeverordnungen  
(Zustellung und Beweisaufnahme)
- Hier: Information über mit den Neufassungen verbundene Änderungen
- Anlage: 1. Neufassung der Europäischen Zustellungsverordnung (EuZVO)  
2. Durchführungsrechtsakt zur EuZVO  
3. Neufassung der Europäischen Beweisaufnahmeverordnung (EuBVO)  
4. Durchführungsrechtsakt zur EuBVO  
5. Regierungsentwurf zur Durchführung von EuZVO und EuBVO

Ich möchte Sie auf einige Änderungen im Zivilrechtshilfeverkehr aufmerksam machen, die zum 1. Juli 2022 anstehen und die sowohl die Zivil- wie auch die Arbeitsgerichtsbarkeit betreffen. Mit Blick auf die große praktische Bedeutung, die insbesondere dem grenzüberschreitenden Zustellungsverkehr zukommt, wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie Ihren Geschäftsbereich zeitnah hierüber informieren könnten. Eventuell kann Ihnen hierbei der folgende Überblick helfen.

## **I. Änderungen zum 1. Juli 2022**

### 1. Neue unionsrechtliche Rechtsgrundlagen für Zustellungen und Beweisaufnahmen

#### a) Zustellung

Die als Anlage 1 beigefügte Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken, im Folgenden: EuZVO) wird zum 1. Juli 2022 weitgehend an die Stelle der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) vom 13. November 2007 (im Folgenden: EGZVO) treten. Die EuZVO gilt wie die EGZVO im Verhältnis zu allen Mitgliedstaaten der EU. Für Dänemark ergibt sich dies allerdings nicht unmittelbar aus der EuZVO, sondern aus einem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Dänemark.

Die Übermittlung von Zustellungsanträgen und Mitteilungen zwischen Übermittlungs-, Empfangs- und Zentralstellen wird allerdings bis einschließlich 30. April 2025 noch nicht nach der EuZVO, sondern wie bisher nach den Artikeln 4 und 6 EGZVO erfolgen (vgl. Artikel 36 Absatz 1 EuZVO). Die neuen digitalen Übermittlungswege der EuZVO (s. Artikel 5, 8 und 10 EuZVO) werden erst ab dem 1. Mai 2025 zu nutzen sein (s. Artikel 37 Absatz 3 EuZVO in Verbindung mit Artikel 2 des Durchführungsrechtsakts zur EuZVO; der Durchführungsrechtsakt ist als Anlage 2 beigefügt).

#### b) Beweisaufnahme

Die als Anlage 3 beigefügte Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme; im Folgenden: EuBVO) wird zum 1. Juli 2022 weitgehend die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (im Folgenden: EGBVO) ablösen. Wie schon die EGBVO wird auch die EuBVO im Verhältnis zu Dänemark nicht anwendbar sein. Insoweit bleibt es also auch nach dem 1. Juli 2022 bei der Anwendung des Haager Beweisaufnahmeübereinkommens.

Wie bei der EuZVO erfolgt auch nach der EuBVO die Übermittlung von Ersuchen und Mitteilungen noch bis einschließlich 30. April 2025 nach Artikel 6 EGBVO (vgl. Artikel 34 Absatz 1 EuBVO). Der neue digitale Übermittlungsweg nach Artikel 7 EuBVO ist auch hier erst ab dem 1. Mai 2025 zu nutzen (vgl. Artikel 35 Absatz 3 EuBVO in Verbindung mit Artikel 2 des Durchführungsrechtsakts zur EuBVO; dieser ist als Anlage 4 beigefügt).

#### c) Fundstellen:

Im Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen auf dem Europäischen Justizportal sollten ab dem 1. Juli 2022 zumindest die folgenden Informationen abrufbar sein:

##### (1) EuZVO

(s. auch [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX %3A32020R1784](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32020R1784)),

##### (2) EuBVO

(s. auch <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32020R1783&qid=1650554656193>),

(3) online ausfüllbare Formulare zur EuZVO und zur EuBVO, sowie

(4) Angaben der Mitgliedstaaten zur EuZVO und EuBVO

(insbesondere zu den in den Mitgliedstaaten zuständigen Gerichten und Behörden).

Es ist allerdings nicht unwahrscheinlich, dass zum 1. Juli 2022 noch Angaben der Mitgliedstaaten fehlen oder zumindest noch nicht auf Deutsch vorliegen. Für diese Übergangszeit dürfte es sich anbieten, sich weiter an den Mitteilungen der Mitgliedstaaten zur EGZVO und EGBVO zu orientieren.

## 2. Änderungen in der ZPO und der ZRHO

### a) Änderungen der ZPO

EuZVO und EuBVO sollen wie die EGZVO und die EGBVO im Elften Buch der ZPO durchgeführt werden. Der entsprechende Gesetzentwurf (in der Fassung des Regierungsentwurfs – RegE – als Anlage 5 beigefügt) befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren und soll

rechtzeitig zum 1. Juli 2022 in Kraft treten. Dieser Gesetzentwurf dient allerdings nicht nur der Durchführung von EuZVO und EuBVO, sondern enthält auch Änderungen für den Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten außerhalb der EU (siehe hierzu § 183 ZPO-RegE und § 363 ZPO-RegE). Insoweit weise ich vor allem auf folgende Änderungen hin:

(1) Rangverhältnis der verschiedenen Zustellungswege bei Zustellungen in Drittstaaten

§ 183 ZPO sieht bereits in seiner geltenden Fassung vor, dass eine Zustellung in einem Drittstaat möglichst per Post zu bewirken ist. Dieser Vorrang der Postzustellung soll auch künftig erhalten bleiben. Zusätzlich gilt künftig in dem Fall, dass eine Postzustellung nicht möglich ist, dass grundsätzlich der betroffene Drittstaat um Durchführung der Zustellung zu ersuchen ist. Dieser Grundsatz der vorrangigen Inanspruchnahme von Drittstaaten vor deutschen Auslandsvertretungen soll aber nur dann gelten, wenn auch zu erwarten ist, dass der Drittstaat die Zustellung zuverlässig und innerhalb angemessener Zeit erledigen wird. Deutsche Auslandsvertretungen werden also grundsätzlich nur noch „nachrangig“ um Durchführung von Zustellungen im Ausland zu ersuchen sein.

(2) Zustellung außergerichtlicher Schriftstücke in Drittstaaten

Der neue § 183 Absatz 6 ZPO-RegE schließt eine Zuständigkeitslücke für die Zustellung außergerichtlicher Schriftstücke in Drittstaaten. Künftig regelt § 183 Absatz 6 ZPO-RegE die sachliche und örtliche Zuständigkeit für Zustellungen außergerichtlicher Schriftstücke in Drittstaaten, soweit solche Zustellungen nach völkerrechtlichen Vereinbarungen zulässig sind.

(3) Rangverhältnis der Wege für Beweisaufnahmen in Drittstaaten

Bislang ist die Beweisaufnahme durch Konsularbeamte nach § 363 Absatz 2 ZPO vorrangig. Künftig wird mit § 363 ZPO-RegE das Regel-Ausnahme-Verhältnis für Beweisaufnahmen durch Konsularbeamte umgekehrt. Deutsche Konsularbeamte sollen dann für deutsche Gerichtsverfahren nur noch ausnahmsweise Beweis erheben, wenn völkerrechtlich auch andere Wege zur Beweisaufnahme in dem Drittstaat offenstehen und der ausländische Staat grundsätzlich zuverlässig und binnen angemessener Zeit Rechtshilfe leistet.

b) Änderung der ZRHO

Parallel zu dem Gesetzgebungsvorhaben zur Durchführung von EuZVO und EuBVO wird auch die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) umfassend überarbeitet. Dies betrifft sämtliche Länderabschnitte zu EU-Mitgliedstaaten sowie den Allgemeinen Teil der ZRHO. Zum 1. Juli 2022 wird allerdings die Neufassung des Allgemeinen Teils noch nicht veröffentlicht sein; auch eine kleine Verzögerung bei der Aktualisierung der Länderabschnitte zu den EU-Mitgliedstaaten erscheint nicht ausgeschlossen, zumal bislang noch keine Notifikationen zur EuZVO und EuBVO vorliegen. Vor diesem Hintergrund finden Sie im Folgenden auch einige Hinweise zur EuZVO und EuBVO.

### 3. Hinweise zu Zustellungen nach der EuZVO

Die EuZVO orientiert sich weitgehend an der EGZVO. Ob und ggf. wo eine Regelung der EGZVO in der EuZVO verortet ist, lässt sich der Entsprechungstabelle im Anhang III der EuZVO entnehmen. Darüber hinaus weise ich auf Folgendes hin:

#### a) Formblätter (geändert)

Für Ersuchen an ausländische Stellen und die nachfolgende Korrespondenz sieht die EuZVO nunmehr im Anhang I insgesamt zwölf Formblätter vor. Am wichtigsten dürften das Formblatt A (Zustellungsantrag), das Formblatt K (Bescheinigung über die Zustellung bzw. Nichtzustellung von Schriftstücken) und das Formblatt L (Belehrung über Annahmeverweigerungsrecht) sein. Die Formblätter orientieren sich weitgehend an denen der EGZVO, wurden aber teilweise überarbeitet. Zudem sind neue Formblätter hinzugekommen, nämlich für Sachstandsanfragen (Formblätter I und J); für die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a EuZVO vorgesehene Möglichkeit zur Anschriftenermittlung (Formblätter B und C) und für das Nachfordern von Informationen oder Schriftstücken (Formblatt E).

Die neuen Formblätter sind ab dem 1. Juli 2022 für sämtliche Ersuchen und Mitteilungen zu verwenden (außer für die Anschriftenermittlung und Sachstandsanfragen; die Nutzung dieser Formblätter ist freigestellt). Die neuen Formblätter werden perspektivisch im Europäischen Gerichtsatlas auf dem Europäischen Justizportal online ausfüllbar sein, wo der Formulartext nach dem Ausfüllen wie schon bei den Formblättern der EGZVO automatisch übersetzt werden kann. Gleichermaßen wird dort auch veröffentlicht werden, in welchen Sprachen der andere Mitgliedstaat Eintragungen akzeptiert und auf welchem Weg die Übermittlung erfolgen darf.

#### b) Grenzüberschreitende Anschriftenermittlung (neu)

Artikel 7 EuZVO verpflichtet die Mitgliedstaaten künftig zur Unterstützung bei der Ermittlung von Anschriften auf ihrem Staatsgebiet. In welcher Form andere Mitgliedstaaten diese Unterstützung leisten, wird sich im Europäischen Justizportal unter dem Stichwort Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen ermitteln lassen.

Deutschland wird wie bisher im Europäischen Justizportal ausführliche Informationen darüber bereitstellen, wie in Deutschland Anschriften ermittelt werden können (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c EuZVO), aber im Grundsatz keine weitergehende Hilfe bei der Anschriftenermittlung leisten. In Deutschland eingehende Anträge auf Anschriftenermittlung sollten daher auch künftig unter Hinweis auf die hierzu im Europäischen Justizportal veröffentlichten Informationen an die Übermittlungsstelle zurückgegeben werden. Hierzu kann das Formblatt C genutzt werden; dieser Hinweis kann aber auch formlos erteilt werden.

#### c) Annahmeverweigerungsrecht (geändert)

Es bleibt bei der bisherigen Regelung, dass die Zustellung unabhängig von der Sprache des zuzustellenden Schriftstücks erfolgt, der Empfänger aber die Annahme verweigern darf, wenn

das Schriftstück nicht in einer Sprache abgefasst oder in eine Sprache übersetzt ist, die er versteht oder die Amtssprache am Zustellungsort ist. Über ein bestehendes Annahmeverweigerungsrecht ist der Empfänger mit dem Formblatt L zu informieren. Diese Belehrung muss künftig allerdings nur noch in maximal drei Sprachen beigefügt werden (immer: Amtssprache des Gerichtsstaats und Amtssprache am Zustellungsort; zusätzlich bei Anzeichen dafür, dass der Empfänger die Amtssprache eines anderen Mitgliedstaates versteht, auch in dieser Sprache).

Der Empfänger kann die Annahme des Schriftstücks entweder direkt bei der Zustellung verweigern oder innerhalb von zwei Wochen (bisher eine Woche!) danach durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Empfangsstelle (hier heißt es in der deutschen Übersetzung von Artikel 12 Absatz 3 EuZVO noch fälschlich "Übermittlungsstelle"). Für die schriftliche Annahmeverweigerung nach der Zustellung kann der Empfänger das Formblatt L nutzen; er kann die Annahmeverweigerung aber auch formlos erklären. Ob der Erklärung über die Annahmeverweigerung das zuzustellende Schriftstück beigefügt ist, ist unerheblich.

#### d) Elektronische Zustellung (neu)

Die durch die EuZVO eingeführte Möglichkeit zur elektronischen Direktzustellung in anderen Mitgliedstaaten (Artikel 19 EuZVO) dürfte vorerst technisch noch nicht umsetzbar sein, da am Markt noch keine Angebote qualifizierter Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 verfügbar sein dürften.

#### 4. Hinweise zu Beweisaufnahmen nach der EuBVO:

Die EuBVO orientiert sich stark an der EGBVO. Ob und ggf. wo eine Regelung der EGBVO in der EuBVO verortet ist, lässt sich der Entsprechungstabelle im Anhang III der EuBVO entnehmen.

Darüber hinaus weise ich auf Folgendes hin:

#### a) Formblätter (geändert)

Für Ersuchen an ausländische Stellen und die nachfolgende Korrespondenz sind ab dem 1. Juli 2022 die Formblätter A bis N im Anhang I der EuBVO zu verwenden. Neu sind die Formblätter für Sachstandsfragen (Formblätter F und G), deren Verwendung freigestellt ist, und das Formblatt C zur Benachrichtigung des ersuchenden Gerichts über die Weiterleitung des Ersuchens. Ebenfalls neu ist das Formblatt N, das dem Ersuchen um Beweisaufnahme durch ein Rechtshilfegericht (Formblatt A) oder dem Ersuchen um Bewilligung einer direkten Beweisaufnahme (Formblatt I) beizufügen ist, wenn die Beweisaufnahme per Videokonferenz erfolgen soll.

b) Unmittelbare/Direkte Beweisaufnahme (geändert)

Es bleibt dabei, dass eine unmittelbare/direkte Beweisaufnahme des Prozessgerichts in einem anderen Mitgliedstaat zum einen eine Erlaubnis des betroffenen Mitgliedstaates voraussetzt und zum anderen nur bei freiwilliger Mitwirkung der betroffenen Person zulässig ist (Artikel 19 EuBVO). Artikel 20 EuBVO ergänzt Artikel 19 EuBVO, wenn die unmittelbare Beweisaufnahme per Videokonferenz erfolgen soll; in diesem Fall ist die Beweisaufnahme mit den Formblättern L und N zu beantragen.

c) Videozuschaltung zu einer Beweisaufnahme eines ersuchten ausländischen Gerichts (geändert)

Nach Artikel 12 EuBVO kann das ersuchende Gericht das ersuchte Gericht bitten, die Beweisaufnahme per Videokonferenz durchzuführen. In diesem Fall ist die Beweisaufnahme mit den Formblättern A und N zu beantragen. Die Durchführung der Beweisaufnahme per Videokonferenz erlaubt es den Verfahrensbeteiligten und dem ersuchenden Gericht, sich zu der Beweisaufnahme des ersuchten Gerichts zuzuschalten (siehe auch Artikel 13 und 14 EuBVO), um die Beweisaufnahme zu beobachten; hierzu kann mit dem Formblatt auch eine Verdolmetschung erbeten werden. Möchten das ersuchende Gericht oder Verfahrensbeteiligte die Beweisaufnahme des ersuchten Gerichts nicht nur beobachten, sondern sich auch aktiv an dieser beteiligen, ist auch dies im Vorfeld zu beantragen.

d) Beweisaufnahme durch Auslandsvertretungen (neu)

Nach Artikel 21 EuBVO können die Mitgliedstaaten künftig auch ihre Auslandsvertretungen um die Durchführung von Vernehmungen bestimmter Personen ersuchen. Artikel 21 EuBVO wird in § 1072 ZPO-RegE durchgeführt.

Bislang haben wir uns mit einem Rückgriff auf das Haager Beweisaufnahmeübereinkommen beholfen, wenn eine deutsche Auslandsvertretung in einem anderen Mitgliedstaat Beweis erheben sollte. Ein Rückgriff auf das Haager Beweisaufnahmeübereinkommen ist auch künftig noch möglich, insbesondere, wenn es nicht um eine Vernehmung, sondern um eine andere Form der Beweisaufnahme geht. Mit Blick auf die in § 363 ZPO-RegE vorgesehene Subsidiarität von Beweisaufnahmen deutscher Auslandsvertretung sollten Beweisaufnahmen deutscher Auslandsvertretungen in anderen Mitgliedstaaten aber praktisch kaum Relevanz haben.

## **II. Ausblick:**

### **Digitalisierung der Übermittlungswege nach der EuZVO und der EuBVO zu Mai 2025 – Weiterer Handlungsbedarf –**

Die zentralen Neuerungen der EuZVO und der EuBVO bestehen in der Digitalisierung der Übermittlungswege für Ersuchen und Mitteilungen. Diese Neuerungen stehen allerdings erst

in der zweiten Durchführungsstufe zum 1. Mai 2025 an, nachdem am 15. März 2022 die technischen Durchführungsrechtsakte zur EuZVO und EuBVO im Amtsblatt der EU verkündet worden sind (ABl. L 87 vom 15.3.2022 S. 6 und S. 9).

Mit Blick auf die künftig zwingende elektronische Übermittlung kommen auf die IT-Systeme der deutschen Justiz beträchtliche Herausforderungen zu. Hier steht zunächst die Entscheidung an, ob die deutsche Justiz über die Referenzimplementierung der KOM (d. h. browserbasiert) oder über die gerichtlichen Fachverfahren an das elektronische Austauschsystem angebunden werden soll. Die maßgeblichen Gremien der Länder, also die Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz sowie die Fachverfahrensverbände sollten hierzu umgehend eine Strategie erarbeiten. Insofern ist mit der Aufnahme der EuZVO und der EuBVO auf die Tagesordnung für die Sitzung am 27. April 2022 bereits ein erster Schritt getan, dem jedoch zeitnah weitere Schritte folgen müssen.

In diesem Zusammenhang rege ich an, dass sich auch in Ihren Häusern die für die Zivilrechtshilfe zuständigen Personen eng mit den für die e-Justiz zuständigen Personen vernetzen und abstimmen.

Im Auftrag

elektr. gez.

Kohake